

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG)

Gesundheitsdienstgesetz

Inkrafttreten: 01.10.1995

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2021
(Brem.GBl. S. 577)

Fundstelle: Brem.GBl. 1995, 175, 366

Gliederungsnummer: 2120-f-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

[Teil 1 Allgemeine Vorschriften](#)

- [§ 1](#) Grundsätze
- [§ 2](#) Aufgabenstellung
- [§ 3](#) Recht auf Beratung

[Teil 2 Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes](#)

- [§ 4](#) Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- [§ 5](#) Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- [§ 6](#) Gesundheitsämter
- [§ 7](#) Landesuntersuchungsamt
- [§ 8](#) Qualitätssicherung

[Teil 3 Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung](#)

- [§ 9](#) Gesundheitsberichterstattung
- [§ 10](#) Jahresgesundheitsberichte der Gesundheitsämter
- [§ 11](#) Übermittlung sonstiger relevanter Daten
- [§ 12](#) Gesundheitsplanung

[Teil 4 Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz](#)

[Abschnitt 1 Gesundheitsförderung](#)

- [§ 13](#) Gesundheitsförderung
- [§ 14](#) Kinder- und Jugendgesundheitspflege
- [§ 15](#) Humangenetik
- [§ 16](#) Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für ältere Menschen

Abschnitt 2 Gesundheitshilfe

- § 17 Grundsätze der Gesundheitshilfe
- § 18 Sozialpsychiatrie
- § 19 Sonstige Angebote der Gesundheitshilfe

Abschnitt 3 Gesundheitsschutz

- § 20 Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen
- § 21 Gesundheitlicher Verbraucherschutz
- § 22 Infektionshygiene

Teil 5 Gutachterwesen, Rechtsmedizin

- § 23 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten
- § 24 Rechtsmedizin

Teil 6 Gesundheitsaufsicht, Qualitätssicherung

- § 25 Gesundheitliche Überwachung von Einrichtungen
- § 26 Arznei- und Betäubungsmittel
- § 27 Überwachung von Heilpraktikern und Angehörigen der Gesundheitsfachberufe
- § 28 Kranken-, alten- und heilerziehungspflegerische Tätigkeiten

Teil 7 Gesundheitsfachberufe

- § 29 Gesundheitsfachberufe

Teil 8 Ethikkommission

- § 30 Ethikkommission

Teil 9 Datenschutz

- § 31 Geheimhaltungspflichten
- § 32 Zweckbindung und Übermittlung
- § 33 Speicherung und Löschung
- § 34 Auskunft und Akteneinsicht
- § 35 Beauftragte für den Datenschutz
- § 36 Datenverarbeitung für Forschungszwecke

Teil 10 Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 37 Kosten und Entgelte
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Einschränkung von Grundrechten
- § 40 Übergangsvorschrift
- § 41 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 42 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- § 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst im Lande Bremen nimmt an der Erbringung gesundheitlicher Leistungen für die Bevölkerung mit eigenständigen Aufgaben teil.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst schützt unter Berücksichtigung medizinischer, sozialer und ökologischer Belange die Gesundheit der Allgemeinheit und fördert die Sicherung und Herstellung gesunder Lebensverhältnisse. Er hat auch seine hoheitlichen Aufgaben an diesen Grundsätzen zu orientieren.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Trägern präventiver, kurativer und rehabilitativer gesundheitlicher Dienste sowie mit Behörden, Verbänden und Selbsthilfegruppen zusammen. Er wirkt auf die gegenseitige Information sowie auf die Koordination gesundheitlicher Dienste und Einrichtungen auf regionaler Ebene hin.

(4) Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet öffentlichkeitsorientiert. Insbesondere macht er wesentliche Ergebnisse seiner Arbeit der Allgemeinheit, Behörden, Institutionen und Gruppen zugänglich.

(5) Der Öffentliche Gesundheitsdienst sowie die anderen Behörden und öffentlichen Planungsträger haben sich gegenseitig bei allen Planungen und Maßnahmen, die für die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung bedeutsam sind, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Betrachtung und Darstellung der Gesundheitssituation der Bevölkerung (Gesundheitsberichterstattung) sowie Entwicklung der sich daraus ergebenden Gesundheitsplanung,
2. Hinwirken auf gesundheitserhaltende und -fördernde ökologische und soziale Rahmenbedingungen,
3. gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsvorsorge zur Förderung gesunder Lebensweise einschließlich Bewertung der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit,
4. Durchführung von Maßnahmen der Prävention,
5. gesundheitliche Hilfen,
6. gesundheitlicher Verbraucherschutz,

7. Hinwirken auf gesundheitlich, insbesondere hygienisch unbedenkliche Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen,
8. Verhütung und Eingrenzung übertragbarer Krankheiten,
9. Überwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Arzneimitteln,
10. Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
11. Erstellen von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen sowie von amtlichen Gutachten.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst bewertet im Rahmen des [§ 1 Abs. 5](#) gesundheitliche Fragestellungen, soweit keine ausdrücklichen anderen Regelungen bestehen.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat die Ziele der Gesundheitsförderung, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitssicherung der Bevölkerung in Planungsprozesse des Landes und der Stadtgemeinden einzubringen, um auf die Gesundheitsverträglichkeit öffentlichen Handelns hinzuwirken. Die jeweils fachlich zuständigen Behörden haben im Rahmen eigener Planungen frühzeitig auf die Beteiligung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu achten und müssen diesem die für seine Urteilsbildung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung stellen.

§ 3

Recht auf Beratung

Jeder Bürger hat das Recht, die vorhandenen Beratungsangebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Anspruch zu nehmen.

Teil 2

Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

§ 4

Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land und die Stadtgemeinden. Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes können Aufgaben natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit übertragen.

(2) Die Stadtgemeinden nehmen die Aufgaben nach den [§§ 13, 14, 16 Abs. 1, §§ 17 und 19](#) sowie das Beratungsangebot zur HIV-Infektion nach [§ 22 Abs. 2](#) als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Im übrigen werden die Aufgaben nach diesem Gesetz den Stadtgemeinden als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 5

Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden von

1. dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales als oberster Landesgesundheitsbehörde,
2. dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales in der Stadtgemeinde Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven in der Stadtgemeinde Bremerhaven,
3. den Gesundheitsämtern und Hafengesundheitsämtern (Gesundheitsämter),
4. dem Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin,
5. dem Institut für Rechtsmedizin und
6. den Veterinärämtern, soweit es um die Beratung im Zusammenhang mit Lebensmitteln geht,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen.

(2) Die Fachaufsicht hinsichtlich der von den Stadtgemeinden nach [§ 4 Abs. 2 Satz 2](#) als Auftragsangelegenheiten wahrgenommenen Aufgaben obliegt dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales.

(3) Soweit Belange des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen ärztlicher Aufgaben in den Justizvollzugsanstalten und polizeiärztlicher Aufgaben wahrgenommen werden, obliegt die Fachaufsicht dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales.

(4) Werden Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens von Hochschulen im Sinne des [§ 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) im Zusammenhang mit eigenen Aufgaben durchgeführt, unterliegen die Hochschulen insoweit der Fachaufsicht des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 6 Gesundheitsämter

(1) Die Stadtgemeinden haben Gesundheitsämter zu unterhalten. Die Gesundheitsämter nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht wegen engen Sachzusammenhangs mit anderen Aufgaben bisher von anderen Behörden der Stadtgemeinden wahrgenommen werden. Eine Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter nach diesem Gesetz auf andere Behörden kann nur im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales erfolgen, bei Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadtgemeinde Bremerhaven nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(2) Die Gesundheitsämter werden durch eine Ärztin oder einen Arzt geleitet, die oder der eine Amtsarztprüfung bestanden hat. Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zulassung zur Amtsarztprüfung, deren Umfang und Inhalt, die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Bestellung, über das Bestehen der Prüfung und über Wiederholungsmöglichkeiten zu regeln.

(3) Die Gesundheitsämter bieten ihre Leistungen soweit wie möglich dezentral und in Zusammenarbeit mit anderen Diensten an.

§ 7 Landesuntersuchungsamt

Das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin berät in Fachfragen die anderen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und andere Behörden. Es stellt sicher, daß hierfür ein ausreichendes Angebot von Untersuchungsmöglichkeiten im physikalischen, chemischen und biologischen Bereich zur Verfügung steht.

§ 8 Qualitätssicherung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung verpflichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst haben sich beruflich fortzubilden. Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat eine angemessene fachliche Fortbildung zu gewährleisten.

Teil 3 **Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung**

§ 9 **Gesundheitsberichterstattung**

(1) Die Gesundheitsberichterstattung dient als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten sowie zur Behandlung und Rehabilitation beitragen. Sie beruht auf der Sammlung und Auswertung von Daten, die für die Gesundheit der Bevölkerung und für die die Gesundheitssituation beeinflussenden Verhaltensweisen sowie Lebens- und Umweltbedingungen bedeutsam sind.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales legt der Bremischen Bürgerschaft mindestens alle vier Jahre einen Landesgesundheitsbericht vor. Der Landesgesundheitsbericht besteht aus der Darstellung und Kommentierung ausgewählter Daten für relevante gesundheitliche Problemstellungen in den Stadtgemeinden, insbesondere über den Gesundheitszustand der Bevölkerung, über soziale und umweltbedingte Ursachen, die die Gesundheit beeinflussen, und über die Versorgungslage.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst kann zur Ursachenermittlung von Krankheiten, Gesundheitsschäden und Gefährdungen der Gesundheit der Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsgruppen epidemiologische Untersuchungen anregen oder durchführen.

§ 10 **Jahresgesundheitsberichte der Gesundheitsämter**

(1) Jedes Gesundheitsamt erstellt einen Jahresgesundheitsbericht und leitet diesen dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales zu. Er umfaßt insbesondere

1. für den Landesgesundheitsbericht erforderliche Daten und ihre Kommentierung, soweit sie sich aus den Aufgaben der Gesundheitsämter nach diesem Gesetz ergeben,
2. Aussagen über die Entwicklungen des Aufgabenbereiches und in der Organisation des einzelnen Gesundheitsamtes,
3. gesundheitliche Veränderungen oder Entwicklungen, die sich aus den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes ergeben und
4. Empfehlungen zu möglichen Schwerpunkten der künftigen Gesundheitsberichterstattung.

Die anderen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben auf Anforderung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales entsprechende Berichte vorzulegen.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales legt im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven das Nähere zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Erstellung der Jahresgesundheitsberichte fest.

§ 11 Übermittlung sonstiger gesundheitsrelevanter Daten

(1) Behörden, die Selbstverwaltungskörperschaften im Gesundheitswesen, die Krankenhäuser sowie die niedergelassenen Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, vorhandene Daten, die für die Erstellung des Landesgesundheitsberichts von Bedeutung sind, in einer Form, die einen Bezug auf Betroffene nicht zuläßt, dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales zugänglich zu machen.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, hinsichtlich der Daten, die nach Absatz 1 von den Selbstverwaltungskörperschaften im Gesundheitswesen, den Krankenhäusern sowie den niedergelassenen Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten zu übermitteln sind, durch Rechtsverordnung

1. die Art der Daten,
2. den Umfang der Daten,
3. die zur Übermittlung verpflichteten Einrichtungen und Personen,
4. die Art der Aufbereitung und die Lieferung der Daten und
5. den Zeitpunkt der Datenübermittlung

zu bestimmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung wird der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales hinsichtlich der in der Rechtsverordnung zu regelnden Tatbestände, insbesondere der entstehenden Kosten, das Einvernehmen mit den Selbstverwaltungskörperschaften im Gesundheitswesen suchen.

§ 12 Gesundheitsplanung

(1) Die Gesundheitsplanung soll ermöglichen, gesundheitliche Problemlagen im Bereich der Prävention, der kurativen Medizin und der Rehabilitation regional zu analysieren und zu bewerten. Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales entwickelt auf der

Grundlage der Landesgesundheitsberichterstattung eine kontinuierliche Gesundheitsplanung für das Land Bremen.

(2) In Zusammenarbeit mit den Kosten- und Leistungsträgern, den Interessenverbänden und den beteiligten Behörden sind vorrangige Ziele der Gesundheitsplanung zu beschreiben und Möglichkeiten zu deren Verwirklichung aufzuzeigen.

Teil 4
Gesundheitsförderung, Gesundheitshilfe,
Gesundheitsschutz

Abschnitt 1
Gesundheitsförderung

§ 13
Gesundheitsförderung

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst trägt in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Organisationen und Gruppen zur Förderung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen einschließlich der Gesundheitsbildung bei, soweit andere gesetzliche Regelungen dies nicht ausschließen.

(2) Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Gesundheitsförderung sind:

1. Koordinierung der im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Institutionen, Träger und Körperschaften,
2. Unterstützung und Förderung kommunaler gesundheitsfördernder Aktivitäten und von Selbsthilfegruppen,
3. Durchführung von eigenen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention.

§ 14
Kinder- und Jugendgesundheitspflege

(1) Die Gesundheitsämter beteiligen sich in Zusammenarbeit mit öffentlichen und nichtöffentlichen Institutionen, mit der Ärzte- und Zahnärzteschaft und mit Initiativen sowie in eigenständiger Aufgabenwahrnehmung an der Gesundheitsförderung und am Gesundheitsschutz von Schwangeren, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Sie haben die förderlichen und abträglichen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern in ihrem Lebensumfeld zu beobachten, zu bewerten und gegebenenfalls tätig zu werden.

(2) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitspflege werden stadtteilorientiert wahrgenommen. Insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Personen werden Beratungen und Untersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitspflege angeboten.

(3) Die Gesundheitsämter führen Untersuchungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsstörungen durch, soweit dies nicht durch andere Vorsorgeangebote abgedeckt ist.

(4) Die Gesundheitsämter beraten und betreuen Kinder und Jugendliche, deren körperliche, seelische oder geistige Gesundheit gefährdet oder gestört ist, sowie deren Sorgeberechtigte gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen oder mit dem beim Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständigen Ämtern in der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderen Leistungserbringern. Sie wirken dabei auf die integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen hin.

(5) Die Gesundheitsämter werden zur Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitspflege insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen tätig. Sie wirken auf eine gesundheitsgerechte Ausgestaltung der Einrichtungen und der dort vermittelten Lehrinhalte hin. In den Einrichtungen haben gruppenprophylaktische Aktivitäten Vorrang vor individualprophylaktischen Maßnahmen.

(6) Untersuchungen von Kindern in Kindergärten nach § 15 Abs. 2 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes werden von den Gesundheitsämtern gewährleistet. In den Schulen nehmen die Gesundheitsämter die Aufgaben des Schulärztlichen Dienstes aufgrund des [Schulgesetzes](#) und des [Schulverwaltungsgesetzes](#) wahr. Art und Umfang der Untersuchungen setzt der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven fest; hinsichtlich der Untersuchungen nach Satz 2 ist das Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft herzustellen.

(7) Die Gesundheitsämter bieten insbesondere sozial und gesundheitlich benachteiligten Frauen und Familien vor und nach der Geburt eines Kindes Beratung und Einzelfallhilfe durch Familienhebammen an.

(8) Die Gesundheitsämter wirken bei gruppenprophylaktischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs mit eigenen Leistungen mit.

(9) Für die Aufgaben nach den Absätzen 2, 3 und 7 erheben die Gesundheitsämter von den Meldebehörden Namen, Geburtstag, Anschrift und Staatsangehörigkeit aller Neugeborenen. Für die Aufgabe nach Absatz 8 erheben die Gesundheitsämter von den Meldebehörden Namen und Anschriften aller Kinder eines von den Gesundheitsämtern festgelegten Geburtsjahrgangs.

(10) Werden die Gesundheitsämter nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften tätig, so bedarf die Unterrichtung der zuständigen Stelle bei Minderjährigen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(11) Im übrigen bleiben die Regelungen im Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen unberührt.

(12) Die Absätze 1 bis 11 finden auf die Hafengesundheitsämter keine Anwendung.

§ 15 Humangenetik

Das Gesundheitsamt Bremen bietet für das Land Bremen humangenetische Beratung in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die humangenetische Beratung, die auch psychosoziale Aspekte umfassen soll, erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Die humangenetischen Beratungsstellen berichten jährlich einer vom Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales benannten Stelle.

§ 16 Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für ältere Menschen

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst beteiligt sich an der Gesundheitssicherung und Gesundheitsförderung für ältere Menschen. Er wirkt darauf hin, daß die Angebote im ambulanten, heimstationären, krankenhausbasierten, rehabilitativen und sozialen Bereich mit dem Ziel aufeinander abgestimmt werden, gesundheitlich beeinträchtigte ältere Menschen zu befähigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wirkt darauf hin, daß in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den Sozialen Diensten und den Trägern heimstationärer Einrichtungen Entscheidungshilfen für die medizinische und pflegerische Notwendigkeit für die Aufnahme in Altenpflegeheime entwickelt und umgesetzt werden.

Abschnitt 2 Gesundheitshilfe

§ 17 Grundsätze der Gesundheitshilfe

- (1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst kann Beratung, Betreuung und Behandlung für einzelne Personen und für Bevölkerungsgruppen, die der gesundheitlichen Versorgung durch andere Leistungsträger nicht zugänglich sind, nur dann anregen oder vorhalten, wenn und soweit dies durch die vorrangig zur gesundheitlichen Versorgung Verpflichteten nicht bedarfsdeckend erfolgt. Dabei soll er den Bedarf an Unterstützung von Familien und Selbsthilfegruppen berücksichtigen, die Aufgaben der Betreuung und Pflege wahrnehmen.
- (2) Er wirkt darauf hin, daß die unterschiedliche Inanspruchnahme gesundheitlicher Dienstleistungen durch benachteiligte Bevölkerungsgruppen abgebaut wird.
- (3) Bei Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist darauf hinzuwirken, daß diese Leistungen oder deren Kosten als Regelleistungen von anderen Anbietern oder Trägern übernommen werden.

§ 18 Sozialpsychiatrie

- (1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt über Sozialpsychiatrische Dienste gemeindebezogene Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und nach dem Betreuungsgesetz wahr.
- (2) Sozialpsychiatrische Dienste sind insbesondere für
1. psychisch schwerst und langfristig Erkrankte,
 2. Suchtkranke,
 3. psychisch Erkrankte im höheren Lebensalter,
 4. psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche und deren Familien,
 5. geistig Behinderte mit psychischen Störungen und
 6. Menschen in psychischen Krisen

zuständig, wenn diese das übrige ambulante System nicht nutzen können oder von diesem nicht erreicht werden. [§ 17 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(3) Der Sozialpsychiatrische Dienst wirkt an der Planung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur mit.

§ 19

Sonstige Angebote der Gesundheitshilfe

(1) Die Gesundheitsämter können insbesondere bei nachfolgenden Krankheiten und Behinderungen bedarfsorientiert ein Beratungsangebot für Betroffene und deren Angehörige vorhalten:

1. psychosoziale Beratung und Hilfen zur Absicherung gesundheitsdienstlicher Ansprüche bei bösartigen Neubildungen,
2. Beratung zu Ansprüchen und zu Hilfeleistungen bei Behinderungen.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst kann Beratungsangebote für Personen unterstützen, die an gesundheitlichen Folgen von sexueller Gewalt leiden.

Abschnitt 3 Gesundheitsschutz

§ 20

Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst bewertet in Zusammenarbeit mit dem Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung die gesundheitlichen Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung und setzt sich für die gesundheitsgerechte Gestaltung der Umwelt- und Lebensbedingungen ein. Er ist für eine Beratung der Bürger in umwelthygienischen und umweltmedizinischen Fragen verantwortlich. Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales kann zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung erforderliche Richtwerte oder Empfehlungen bekanntgeben, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften gelten.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst wirkt bei öffentlichen und privaten Planungen für Vorhaben oder Maßnahmen, die gesundheitliche Auswirkungen haben können, im Rahmen seiner Beteiligung durch die zuständige Behörde darauf hin, daß gesundheitliche Gefahren durch Umwelteinflüsse nicht entstehen und vorhandene Gefahren möglichst beseitigt oder vermindert werden. Er kann in gleicher Weise auch ohne Ersuchen der zuständigen Behörde tätig werden.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist zu unterrichten, wenn für ein Vorhaben die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeleitet wird. Der

Öffentliche Gesundheitsdienst hat sich durch Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit an diesen Verfahren zu beteiligen, soweit gesundheitliche Belange betroffen sind.

(4) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vorhandenen Daten sind, soweit erforderlich, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung zu stellen. Soweit es für die fachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Öffentliche Gesundheitsdienst die Erhebung notwendiger Daten sowie Untersuchungen durchführen. Er kann Ortsbesichtigungen vornehmen. Insoweit gilt [§ 25 Abs. 6 und 7](#) entsprechend.

§ 21 Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Der Öffentliche Gesundheitsdienst vertritt die gesundheitlichen Belange des Verbraucherschutzes. Er wirkt insoweit bei den Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach anderen Vorschriften mit und hält ein Beratungs- und Untersuchungsangebot für Erzeugnisse nach dem Lebensmittel- und BedarfsgegenständeGesetz für Bürger vor, soweit dies nicht anderweitig gewährleistet ist.

§ 22 Infektionshygiene

(1) Die Gesundheitsämter nehmen die Aufgaben der Infektionshygiene wahr. Dazu gehören insbesondere Aufklärung, Beratung, Verhütung und Eingrenzung von übertragbaren Krankheiten bei einzelnen Personen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Erregers, der Übertragungswege und die jeweilige Lebenslage und Lebensweise der einzelnen Personen sowie der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu beachten.

(2) Die Gesundheitsämter halten ein Beratungsangebot zur HIV-Infektion und zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten vor. [§ 17](#) gilt entsprechend.

(3) Die Gesundheitsämter wirken auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung empfohlener Impfungen. Sie können Impfungen selbst durchführen. Zu diesem Zweck erheben die Gesundheitsämter von den Meldebehörden Namen, Geburtstag, Anschrift und Staatsangehörigkeit aller Neugeborenen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst soll mit anderen Leistungs- und Kostenträgern Vereinbarungen über Organisation und Finanzierung von Impfungen abschließen.

(4) Zur Feststellung der Verbreitung und zur Verhinderung des Neuauftretens von übertragbaren Krankheiten können die Gesundheitsämter Impflücken und die Durchimpfungsrate ermitteln. Auf Anforderung der Gesundheitsämter übermitteln die Behörden, die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenhäuser sowie die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die entsprechenden Daten in anonymisierter Form.

Zur Feststellung von Impflücken können die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Aufgaben Einblick in die Impfbücher von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verlangen.

(5) Die Hafengesundheitsämter tragen dafür Sorge, daß die Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllt werden, bieten tropen- und reisemedizinische Beratung an und führen Gelbfieberimpfungen durch. Sie beraten die Institutionen der Häfen und der Schifffahrt in gesundheitlichen Fragen. Sie haben das Schiffspersonal in gesundheitlichen Fragen mit Hilfen und Informationen zu unterstützen.

Teil 5 Gutachterwesen, Rechtsmedizin

§ 23 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt amtliche Bescheinigungen und Zeugnisse aus und erstattet amtliche Gutachten, soweit dies durch bundes- und landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben oder durch Vereinbarung der Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit anderen öffentlichen Einrichtungen sowie mit Leistungs- und Kostenträgern der gesundheitlichen Versorgung vorgesehen ist. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales, im kommunalen Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

(2) Gutachterliche Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für Minderjährige werden von Kinderärztinnen oder Kinderärzten, ausnahmsweise von in der Kinderheilkunde erfahrenen Ärztinnen oder Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt.

(3) Für die Begutachtung sind Maßnahmen der Qualitätssicherung zu treffen.

(4) Der Stelle, die die Untersuchung veranlaßt hat, dürfen nur das Ergebnis der Untersuchung und, soweit erforderlich, tätigkeitsbezogene Risikofaktoren übermittelt werden. Sozialleistungsträgern dürfen darüber hinaus nur die Tatbestände übermittelt werden, die für die Entscheidung über die jeweils beantragten Leistungen erforderlich sind.

§ 24 Rechtsmedizin

(1) Das Institut für Rechtsmedizin führt, soweit nicht gesetzlich anders geregelt, alle Aufgaben, die das amtsärztliche Leichenwesen betreffen, sowie gerichtsärztliche Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen durch. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird dieses durch das Gesundheitsamt Bremerhaven in fachlicher Abstimmung mit dem Institut

für Rechtsmedizin gewährleistet. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann durch Vereinbarung die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 auf das Institut für Rechtsmedizin übertragen.

(2) Das Institut für Rechtsmedizin wirkt bei der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung mit. Bei der Arbeit der Justizorgane und bei der Tätigkeit der Polizeibehörden ist es im Hinblick auf rechtsmedizinische Fragen zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, führt das Institut für Rechtsmedizin die rechtsmedizinischen Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen durch.

Teil 6 Gesundheitsaufsicht

§ 25 Gesundheitliche Überwachung von Einrichtungen

(1) Die Gesundheitsämter überwachen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene in folgenden Einrichtungen:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung und Einrichtungen nach Absatz 4,
2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation,
3. Rettungswachen, Luftrettungsstationen sowie Einrichtungen der Notfallrettung und des Krankentransports gewerblicher Unternehmer,
4. Schulen, Kindergärten, Altenheime und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen zur heimmäßigen Unterbringung und andere Einrichtungen im Sinne des § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes,
5. öffentlich zugängliche Schwimm- und Badeanstalten und Badegewässer,
6. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung,
7. Blutspendedienste,
- 8.

Gemeinschaftsunterkünfte, ausgenommen solche, die unter § 120 c der Gewerbeordnung fallen und

9. Häfen.

(2) Die Gesundheitsämter können im Einzelfall

1. Praxen sowie Einrichtungen, in denen die Heilkunde ausgeübt wird,
2. öffentlich zugängliche Sportplätze und Kinderspielplätze,
3. Beherbergungsstätten, Versammlungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze, Jahrmärkte, Messen sowie Großveranstaltungen jeglicher Art,
4. Flughäfen,
5. Einrichtungen des Bestattungswesens und
6. ambulante Pflege- und Behandlungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege

auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene überwachen. Die Gesundheitsämter haben die in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie sonstige infektionsrelevante Einrichtungen und Veranstaltungen zu überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden. Praxen und Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 sind darüber hinaus zu überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dort Verrichtungen vorgenommen werden, die zusätzliche Anforderungen der Hygiene an die Praxiseinrichtungen bedingen.

(3) Bei der Überwachung der Hygiene in den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen wirken die Gesundheitsämter auch auf die Herstellung von strukturellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für hygienisches Handeln hin, um gesundheitsgerechte Bedingungen zu fördern. Die Gesundheitsämter sind insbesondere bei der Bauplanung für Gemeinschaftseinrichtungen und Praxen zu beteiligen.

(4) Einrichtungen, die weder Praxen noch Krankenhäuser oder Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind, bedürfen der Zulassung, wenn sie Eingriffe am Menschen durchführen. Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln.

(5) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Qualität von Badegewässern sowie die Überwachung der Badegewässerqualität in hygienischer Hinsicht zu regeln.

(6) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben sind die beauftragten Bediensteten der Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung unterliegen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen. Zur Verhütung dringender Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie damit verbundene Wohnräume der nach Absatz 8 Verpflichteten betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

Zur Durchführung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung kann die zuständige Behörde Anordnungen erlassen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 haben die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die zuständige Behörde unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben oder geändert, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(7) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten

Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Absatz 1 und 2 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände ist verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. Absatz 7 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

§ 26 Arznei- und Betäubungsmittel

(1) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales überwacht die Herstellung von Arzneimitteln, die Apotheken und den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie die Werbung für Heilmittel, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über den Bezug, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln in Alten- und Pflegeheimen zu regeln.

§ 27 Überwachung von Heilpraktikern und Angehörigen der Gesundheitsfachberufe

(1) Heilpraktiker und Angehörige der Gesundheitsfachberufe, die selbständig tätig sind, haben dem Gesundheitsamt unverzüglich den Beginn und die Beendigung der Tätigkeit sowie die Anschrift und Änderung der Niederlassung anzuzeigen. Das Gesundheitsamt hat den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung zu verlangen. Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis darüber verlangen, daß die anzeigepflichtige Person nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Wer Angehörige der Gesundheitsfachberufe gegen Entgelt beschäftigt, hat auf Anforderung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Einstellung erfüllt waren und er eine qualifizierte Fachaufsicht ausübt. § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Zahl der Beschäftigten, deren Berufszugehörigkeit und Weiterbildung sind dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung, mindestens aber einmal jährlich, mitzuteilen.

(3) Die Berufsausübung der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, insbesondere die Einhaltung der Berufspflichten, unterliegt der Aufsicht des Gesundheitsamts. Bei gegen Entgelt beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsfachberufe kann es sich auf die Überwachung der Einhaltung der qualifizierten Fachaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 beschränken.

(4) Hält ein Angehöriger der Gesundheitsfachberufe die beruflichen Befugnisse nicht ein, erfüllt er nicht die Berufspflichten oder liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung seines Berufs unfähig oder ungeeignet ist, sind der Einstellungsträger, die Personen nach Absatz 2 oder das Gesundheitsamt verpflichtet, die für den Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zuständige Behörde zu verständigen. Satz 1 gilt für Angehörige der Heilberufe mit der Maßgabe, daß auch die zuständige Heilberufskammer zur Unterrichtung der zuständigen Behörde verpflichtet ist, und für Heilpraktiker entsprechend.

(5) [§ 25 Abs. 6 bis 8](#) findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Kranken-, alten- und heilerziehungspflegerische Tätigkeiten

(1) Wer, ohne Angehöriger eines Gesundheitsfachberufes zu sein, selbständig gegen Entgelt kranken-, alten- oder heilerziehungspflegerische Tätigkeiten anbietet oder erbringt, hat dies unverzüglich dem Gesundheitsamt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung anzuzeigen. Dabei sind eine Beschreibung über die berufliche Ausbildung, ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis darüber, daß keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die anzeigepflichtige Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der beabsichtigten Pflegetätigkeit unfähig oder ungeeignet ist, vorzulegen.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Pflegekräfte, die nicht Angehörige der Gesundheitsfachberufe sind, beschäftigt, hat dies ebenfalls dem Gesundheitsamt anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung der Pflegekraft anzugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Änderung anzeigepflichtiger Tatsachen. Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigepflichtigen pflegerischen Tätigkeit.

(4) Das Anbieten und Erbringen einer nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtigen pflegerischen Tätigkeit ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers oder der Leitung der Einrichtung oder einer beschäftigten Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 3 a und Abs. 5 bis 7 a der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Regelungen des [§ 27 Abs. 2 und 3](#) gelten entsprechend für diejenigen gegen Entgelt beschäftigten Personen, die

1. in Einrichtungen der Länder, Kommunen, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. in nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten Kliniken,
3. in Einrichtungen von Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes und
4. in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Heimgesetzes oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,

kranken-, alten- und heilerziehungspflegerische Tätigkeiten verrichten, ohne Angehörige eines Gesundheitsfachberufes zu sein.

(6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, die aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe oder aus Gefälligkeit gegenüber der betreuten Person kranken-, alten- und heilerzieherische Tätigkeiten erbringen.

(7) [§ 25 Abs. 6 bis 8](#) findet entsprechende Anwendung.

Teil 7 Gesundheitsfachberufe

§ 29 Gesundheitsfachberufe

(1) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung derjenigen Gesundheitsfachberufe, die nicht durch Bundesrecht geregelt sind, durch Rechtsverordnung zu regeln, die im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und

Wissenschaft zu erlassen ist, soweit dessen auf gesetzlicher Grundlage beruhende Zuständigkeit hiervon betroffen ist. Die Verordnung soll Bestimmungen enthalten über

1. das Ziel der Ausbildung,
2. Form, Dauer und Inhalt der Ausbildung,
3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten,
4. die Zulassung zum Lehrgang, wobei als Voraussetzungen für die Zulassung der Schulabschluß, das Alter und die gesundheitliche oder persönliche Eignung des Bewerbers, jeweils gemessen an den besonderen Anforderungen des zu regelnden Berufs, in Betracht kommen,
5. die Berufsbezeichnung,
6. die Prüfung zur Feststellung der Eignung für den zu regelnden Beruf und
7. die Erlaubniserteilung sowie deren Widerruf oder Rücknahme.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe zu regeln. Zu den Berufspflichten gehört insbesondere die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die im Rahmen der Berufsausübung getroffenen Maßnahmen, zur beruflichen Fortbildung und zur Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen. Die Rechtsverordnung kann im Rahmen des Satzes 2 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Einhaltung der Vorschriften über den bereichsspezifischen Datenschutz,
3. der Praxisankündigung und -einrichtung,
4. der Werbung,
5. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,

6. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen.

(3) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Personen, die überwiegend mit Maßnahmen der Desinfektion und Schädlingsbekämpfung befaßt sind, bestimmte gesundheitliche Anforderungen und Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen sowie regelmäßige Nachprüfungen abzulegen haben.

Teil 8 Ethikkommission

§ 30 Ethikkommission

(1) Für das Land Bremen wird eine unabhängige Ethikkommission eingerichtet. Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die im Land Bremen tätigen Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden und Verfahren, zu beraten. Die Aufgaben der unabhängigen Ethikkommission für das Land Bremen und der Ethikkommissionen der Heilberufskammern sollen so aufgeteilt sein, daß für jeden Bereich nur eine Ethikkommission zuständig ist.

(2) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen über

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden,
3. ihre Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des Vorsitzenden,

8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder und
10. die Bekanntgabe der Beschlüsse

zu treffen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission haben über alle Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Ethikkommission erlangt haben, Stillschweigen, auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus, zu bewahren, soweit dies zum Schutz der betroffenen Patienten oder Probanden und zur Sicherung der patent- und urheberrechtlichen Interessen der beteiligten Hersteller sowie der beteiligten Ärztinnen und Ärzte erforderlich ist. Die Regelungen der [§§ 31 bis 34](#) finden entsprechende Anwendung.

Teil 9 Datenschutz

§ 31 Geheimhaltungspflichten

(1) Personenbezogene Daten und Geheimnisse, die den Angehörigen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz anvertraut worden sind oder sonst bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben worden sind. Soweit ihnen diese Daten außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, dürfen sie diese bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht verwerten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Dabei ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten, sowie über das Akteneinsichtsrecht aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß die Einwilligung verweigert werden kann. Ist der Betroffene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Einwilligung zu erteilen, ist die Erklärung im Wege gesetzlicher Vertretung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch Angehörige abzugeben. Eine Offenbarung der Daten ist ansonsten nur zulässig unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des

Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der freiwilligen Inanspruchnahme von Beratungsangeboten bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Betroffenen. Es ist sicherzustellen, daß eine Beratung auch ohne Preisgabe personenbezogener Daten erfolgen kann.

(3) Wenn der Öffentliche Gesundheitsdienst Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, die mit Krankenkassen abgerechnet werden, können die für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden, soweit es die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorsehen.

(4) Soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im übrigen die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes.

§ 32 Zweckbindung und Übermittlung

(1) In allen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, insbesondere auch bei der Aktenführung, sicherzustellen, daß personenbezogene Daten nur für den jeweiligen Aufgabenbereich gespeichert und verwendet werden können. Grundsätzlich ist eine Trennung zwischen den Daten, die nach [§ 31 Abs. 2 Satz 7](#) erhoben werden, und den Daten, die bei der Ausübung von Überwachungs- und Zwangsmaßnahmen erhoben werden, zu gewährleisten.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene, für die sie erhoben oder erstmalig gespeichert worden sind, ist abweichend von [§ 12 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes](#) nur zulässig, wenn und soweit

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt,
3. dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist; der Betroffene soll hierüber informiert werden,
4. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist oder
5. das Erheben der Daten bei dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen liegt und davon

ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verarbeitungszweckes seine Einwilligung hierzu erteilt hätte.

Besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

§ 33 Speicherung und Löschung

(1) Wenn es nicht durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert werden, soweit es für weitere Beratungen, Hilfen oder Untersuchungen unerlässlich ist und dieser Zweck nicht anderweitig, insbesondere durch Überlassung der Gesundheitsdaten an den Betroffenen, zu erreichen ist.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie erhoben und gespeichert worden sind, nicht mehr benötigt werden, spätestens zwei Jahre nach dem Tode der Person. Zu diesem Zweck erheben die Gesundheitsämter von den Meldebehörden Namen, frühere Namen, Geburtstag, Anschrift, Sterbetag und Sterbeort aller verstorbenen Personen. Soweit Daten für Zwecke der gesundheitlichen Planung und der Gesundheitsberichterstattung weiterhin benötigt werden, sind sie zu anonymisieren und gesondert zu speichern.

(3) Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten, die Lösungsfrist sowie die Abgrenzung der Aufgabenbereiche nach [§ 32 Abs. 1](#) festzusetzen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.

§ 34 Auskunft und Akteneinsicht

(1) Betroffenen ist auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Angaben über die Personen und Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die Datenschutzrechte Dritter sind zu beachten. Sind diese Daten mit personenbezogenen Daten Dritter untrennbar verbunden, kann die Einsicht in diese Daten verwehrt werden, wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen gefährdet würden. Im übrigen bleibt das Einsichtsrecht unberührt. Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Betroffenen Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich durch die Behörde Ablichtungen erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

(2) Die Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes kann im Einzelfall die Auskunft über die gespeicherten Daten oder die Akteneinsicht durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen, sofern anderenfalls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der

Gesundheit des Betroffenen zu befürchten ist. Die Notwendigkeit der Vermittlung ist zu begründen und schriftlich in der Akte festzuhalten.

§ 35 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jede Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hat unverzüglich, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, ihren Datenschutzbeauftragten die Aktualisierung ihres Fachwissens in angemessenen Zeitabständen zu ermöglichen.

(2) Die Datenschutzbeauftragten haben insbesondere die Einhaltung der klientenbezogenen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz zu überwachen. Zu Datenschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt werden und die die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. § 36 Abs. 3 bis 5 und § 37 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 36 Datenverarbeitung für Forschungszwecke

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen von [§ 31](#) gespeichert worden sind, durch Ärzte der jeweiligen Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Hochschulen und anderer mit wissenschaftlicher Forschung beauftragter Stellen ist für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es nicht, soweit schutzwürdige Belange, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Soweit die Daten unter diesen Voraussetzungen an Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte Stellen übermittelt werden, hat das Gesundheitsamt die Übermittlung dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales anzuzeigen. Das Gesundheitsamt hat die empfangende Stelle, die Art der zu übermittelnden Daten, den Kreis der betroffenen Patienten, das von der empfangenden Stelle genannte Forschungsvorhaben sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 aufzuzeichnen. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Gesundheitsamtes ist zu beteiligen.

(3) Jede weitere Verwertung der Daten unterliegt den Anforderungen der Absätze 1 und 2. Die übermittelnde Stelle hat sich vor der Übermittlung davon zu überzeugen, daß die empfangende Stelle bereit und in der Lage ist, diese Vorschriften einzuhalten.

(4) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Patientenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die empfangende Stelle keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 2 und 4 einzuhalten und sich insoweit der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

Teil 10 Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37 Kosten und Entgelte

Die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erheben für ihre Leistungen Kosten nach Maßgabe des [Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) und der Bremischen Kostenordnung oder Entgelte auf vertraglicher Grundlage.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 11 Abs. 1](#) die dort und in der aufgrund des [§ 11 Abs. 2](#) zu erlassenden Rechtsverordnung genannten Daten dem Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales nicht zugänglich macht,
2. entgegen [§ 22 Abs. 4 Satz 2](#) die zur Feststellung von Impflücken und der Durchimpfungsrate erforderlichen Daten auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht übermittelt,
3. entgegen [§ 25 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1](#) seiner Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
4. entgegen [§ 25 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2](#) das Betreten, die Besichtigung und die Untersuchung nicht duldet,

5.

entgegen [§ 25 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3](#) die Untersuchung oder die Probenahme nicht duldet oder die geforderte Probe nicht zur Verfügung stellt oder die Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Unterlagen und deren Abschrift oder Ablichtung nicht duldet,

6. entgegen [§ 25 Abs. 7](#) seiner Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
7. entgegen [§ 25 Abs. 8](#) seiner Unterstützungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
8. entgegen [§ 27 Abs. 1 oder 2](#), [§ 28 Abs. 1, 2 oder 3](#) oder [§ 40](#) seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 39

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 40

Übergangsregelung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzeigepflichtige Tätigkeiten als Heilpraktiker, als Angehöriger eines Gesundheitsfachberufes oder als Anbieter oder Erbringer krank-, alten- oder heilerziehungspflegerischer Tätigkeiten durchführt, hat seinen Anzeigepflichten nach [§ 27 Abs. 1 und 2](#) und [§ 28 Abs. 1 und 2](#) innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt nachzukommen.

§ 41

Änderung von Vorschriften

[Änderungsanweisungen]

§ 42

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf [§ 41](#) beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 43
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (SaBremR-ReichsR 2120-e-1),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (SaBremR-ReichsR 2120-e-2),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung - Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (SaBremR-ReichsR 2120-e-3),
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (SaBremR-ReichsR 2120-e-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1992 (Brem.GBl. S. 627),
5. die Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (SaBremR-ReichsR 2120-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627),
6. das Gesetz über Röntgen-Reihenuntersuchungen vom 2. März 1948 (SaBremR 2127-a-1),
7. die Apothekenbetriebsordnung vom 21. Januar 1913 (SaBremR 2121-b-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1960 (Brem.GBl. S. 113),
8. das Gesetz zur Einführung der bremischen Apothekenbetriebsordnung in Bremerhaven vom 9. November 1951 (SaBremR 2121-b-2),
9. die Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches vom 29. September 1934 (SaBremR-ReichsR 2121-c-1),
10. die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 25. Oktober 1946 (SaBremR 2121-d-1),
11. die Verordnung über die Ausübung der Heilkunde durch nicht als Arzt bestellte Personen vom 30. Juli 1936 (SaBremR 7830-a-1),

12. § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 4. Juli 1950 (SaBremR 2124-b-1),
13. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren vom 11. März 1981 (Brem.GBl. S. 92 - 2126-d-1), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 155),
14. die Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von hygienischen Schädlingsbekämpfern vom 20. März 1951 (SaBremR 2127-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243),
15. die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckerverordnung) vom 11. März 1938 (SaBremR 8053-b-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469).

§ 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Bremen, den 27. März 1995

Der Senat